



# **Hinweise für die Bewerberauf- stellung zur Wahl des Landrats und des Kreistages im Land- kreis Cham am 15. März 2020**

**Stand: 1. August 2019**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Vorschriften	2
2.	Wahlberechtigte (Art. 1, 2 GLKrWG, § 1 GLKrWO)	3
3.	Wählbarkeit Landrat (Art. 39 GLKrWG)	3
4.	Wählbarkeit Kreistag (Art. 21 GLKrWG)	4
5.	Wahlvorschlagsrecht (Art. 24 GLKrWG)	4
6.	Aufstellung der sich bewerbenden Personen (Art. 29 GLKrWG, § 42 GLKrWO)	4
7.	Aufstellungsversammlung (Art. 29 GLKrWG, § 39 GLKrWO)	5
8.	Zahl der aufzustellenden Bewerber (Art. 25 GLKrWG)	6
9.	Verfahren der Bewerberaufstellung zur Wahl des Kreistages (§ 40 GLKrWO)	6
10.	Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Landrats (§ 41 GLKrWO)	6
11.	Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Art. 29 Abs. 5 GLKrWG, § 42 GLKrWO)	7
12.	Kennwort des Wahlvorschlagsträgers (Art. 25 Abs. 5 GLKrWG, § 43 Nr. 1 GLKrWO)	7
13.	Nachweis der Organisation (Art. 24 Abs. 2 GLKrWG, § 43 Nr. 2 GLKrWO)	8
14.	Beauftragter des Wahlvorschlags (Art. 30 GLKrWG)	8
15.	Angaben zu den Bewerbern bzw. den Ersatzleuten (§ 43 Nr. 4 GLKrWO)	8
16.	Angaben zu den Unterzeichnern des Wahlvorschlags (Art. 25 Abs. 1 GLKrWG)	9
17.	Gemeinsame Aufstellungsversammlung für die Teilnahme an verschiedenen Wahlen	9
18.	Einreichung der Wahlvorschläge (§§ 34, 35 GLKrWO)	9
19.	Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger (Art. 27 GLKrWG, §§ 36, 37 GLKrWO)	10
20.	Verbotenes Mehrfachauftreten (Art. 24 Abs. 3 GLKrWG)	11
21.	Ungültige Wahlvorschläge (§ 50 GLKrWO)	11
22.	Zulassung der Wahlvorschläge (Art. 32 GLKrWG)	12
23.	Rücknahme von Wahlvorschlägen (Art. 31 Satz 1 GLKrWG, § 49 GLKrWO)	13
24.	Erforderliche Unterlagen zur Einreichung eines Wahlvorschlags	13
25.	Wahlmappen	13
26.	Ansprechpartner	14

## 1. Gesetzliche Vorschriften

- Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 46 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
- Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl S. 852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2019 (GVBl. S. 62)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über den Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek) vom 7. Mai 2019 (BayMBL. Nr. 188)

## 2. Wahlberechtigte (Art. 1, 2 GLKrWG, § 1 GLKrWO)

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag

- Unionsbürger (= alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ) sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten
- und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

## 3. Wählbarkeit Landrat (Art. 39 GLKrWG)

Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zum Landrat kann nicht gewählt werden,

- wer am Wahltag infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,
- wer sich am Wahltag auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- wer sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
- wer von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
- wer nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
- wer nachweisbar dienstunfähig ist,
- wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

#### 4. Wählbarkeit Kreisrat (Art. 21 GLKrWG)

Für das Amt eines Kreisrates ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag

- Unionsbürger i.S.v. Art. 1 Abs. 2 GLKrWG ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält. Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

Zum Kreisrat kann nicht gewählt werden,

- wer am Wahltag infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,
- wer sich am Wahltag auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- wer am Wahltag infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- wer sich am Wahltag wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

#### 5. Wahlvorschlagsrecht (Art. 24 GLKrWG)

Wahlvorschläge können nur von politischen Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden (Wahlvorschlagsträger). Einzelpersonen können für sich allein keinen Wahlvorschlag einreichen.

Der Begriff der Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Demnach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen wollen. Zudem müssen sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit, eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen. An die Organisation von Wählergruppen werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es muss sich jedoch um einen Zusammenschluss natürlicher Personen handeln, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde und Landkreiswahlen zu beteiligen.

#### 6. Aufstellung der sich bewerbenden Personen (Art. 29 GLKrWG, § 42 GLKrWO)

Alle aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer dafür einberufenen Wahlversammlung für den gesamten Wahlkreis in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Wahlversammlung müssen die Anhänger der Partei oder Wählergruppe im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sein (= teilnahmeberechtigt).

## 7. Aufstellungsversammlung (Art. 29 GLKrWG, § 39 GLKrWO)

Die Aufstellungsversammlung ist

1. eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
2. eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
3. eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Wahltag erfolgen. Grundsätzlich kann die Versammlung bis zum 52. Tag vor der Wahl stattfinden. Die Abhaltung ist somit im Zeitraum vom 01.12.2018 bis 23.01.2020 möglich.

Die Einberufung der Aufstellungsversammlung muss geeignet sein, alle Teilnahmeberechtigten davon zu unterrichten, dass sich bewerbende Personen aufgestellt werden sollen. Die Teilnahmeberechtigten sind **schriftlich** durch öffentliche Ankündigung oder einzeln zur Aufstellungsversammlung zu laden. Die Ladung muss spätestens am dritten Tag vor der Aufstellungsversammlung veröffentlicht oder zugegangen sein. Das Nähere über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit legen die Parteien und die Wählergruppen fest.

Die Bewerber können auch durch eine für den jeweiligen Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten in geheimer Abstimmung aufgestellt werden. Delegierte sind von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe ausdrücklich zu diesem Zweck, also zur Aufstellung von Bewerbern, zu wählen. Die Delegierten müssen zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein. Voraussetzung dafür ist, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe gewählt worden sind, die zum Zeitpunkt der Delegiertenwahl im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Will eine Partei oder eine Wählergruppe gemeinsam mit einer anderen Partei oder mit einer anderen Wählergruppe einen **gemeinsamen Wahlvorschlag** aufstellen, muss die Bewerberwahl durch eine gemeinsame Aufstellungsversammlung erfolgen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger. Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag für die Landrats- oder Kreistagswahl eingereicht, wird dieser bei der Sitzverteilung als einheitlicher Wahlvorschlag behandelt. In der Aufstellungsversammlung können teilnahmeberechtigte Anhänger einer Partei oder Wählergruppe mit abstimmen. Der Leiter der Versammlung muss nicht im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Er ist in diesem Fall allerdings nicht abstimmungsberechtigt.

Eine Mindestteilnehmerzahl ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Aus Art. 29 Abs. 5 Satz 2 GLKrWG ergibt sich jedoch, dass an der Aufstellungsversammlung mindestens drei Personen (der Leiter der Versammlung und zwei Wahlberechtigte) teilnehmen müssen. Darüber hinaus ist es zur Wahrung des Abstimmungsheimnisses erforderlich, dass sich an der Abstimmung mindestens drei wahlberechtigte Personen beteiligen. Ist die leitende Person nicht wahlberechtigt, müssen somit außer ihr mindestens drei wahlberechtigte Personen an der Abstimmung teilnehmen.

## 8. Zahl der aufzustellenden Bewerber (Art. 25 GLKrWG)

Der Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistages darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie ehrenamtliche Kreisräte zu wählen sind. Im Landkreis Cham werden 60 Kreistagsmitglieder gewählt.

## 9. Verfahren der Bewerberaufstellung zur Wahl des Kreistages (§ 40 GLKrWO)

Bestehen Festlegungen hierzu in den Statuten eines Wahlvorschlagsträgers, sind diese maßgebend, soweit sie die demokratischen Grundsätze beachten. Falls die Partei oder die Wählergruppe keine Festlegungen getroffen hat, beschließt die Aufstellungsversammlung zunächst darüber, nach welchem Wahlverfahren die sich bewerbenden Personen gewählt werden sollen. Folgende Wahlverfahren sind insbesondere möglich:

1. Es wird über jede vorgeschlagene sich bewerbende Person einzeln mit „ja“ oder „nein“ geheim abgestimmt.
2. Es werden auf einem vorbereiteten Stimmzettel Stimmen an die dort aufgeführten sich bewerbenden Personen geheim vergeben. Wer an der Abstimmung teilnimmt, hat so viele Stimmen, wie sich bewerbende Personen zu wählen sind, wobei jeder sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen gegeben werden können.
3. Es wird über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen in einem Wahlgang (Blockwahl) mit „ja“ oder „nein“ geheim abgestimmt. Änderungsanträge oder Streichungen von Namen müssen zugelassen werden; über Änderungsanträge ist vorweg geheim abzustimmen.

Die Versammlung stimmt ebenfalls **geheim** über die Reihenfolge aller sich bewerbenden Personen ab. Falls sich bewerbende Personen mehrfach im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen, ist darüber ebenfalls **geheim** abzustimmen. Die gesonderte Abstimmung über die Reihenfolge und die mehrfache Aufführung kann dadurch ersetzt werden, dass bei der Wahl der sich bewerbenden Personen gleichzeitig über die Reihenfolge und ihre mehrfache Aufführung abgestimmt wird.

Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen (Art. 29 Abs. 4 GLKrWG).

## 10. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Landrats (§ 41 GLKrWO)

Bestehen Festlegungen hierzu in den Statuten eines Wahlvorschlagsträgers, sind diese maßgebend, soweit sie die demokratischen Grundsätze beachten. Falls die Partei oder die Wählergruppe keine Regelung getroffen hat, beschließt die Aufstellungsversammlung zunächst darüber, nach welchem Wahlverfahren die sich bewerbende Person gewählt werden soll. Sofern nichts anderes geregelt ist, ist wie folgt zu verfahren:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, ist die Wahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit der Personen mit der zweithöchsten Stimmenzahl entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für das Verfahren beim Losent-

scheid gilt § 91 entsprechend, wobei an die Stelle des Wahlausschusses die Aufstellungsversammlung tritt.

### **11. Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Art. 29 Abs. 5 GLKrWG, § 42 GLKrWO)**

Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit der Anwesenheitsliste dem Wahlvorschlag beizulegen.

Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nachdem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre evtl. mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern Ersatzleute aufgestellt wurden.

Die Niederschrift ist von der Person, die die Aufstellungsversammlung leitet und von zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben.

Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Unterzeichnet eine Person mehrere Niederschriften, muss sie sich für eine Niederschrift entscheiden; andernfalls müssen beide Unterschriften vom Wahlausschuss für ungültig erklärt werden.

Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

Der Versammlungsleiter sollte darauf achten, dass sich nur Wahlberechtigte in die Anwesenheitsliste eintragen, die auch an der Aufstellung mitwirken. Zuhörer, Pressevertreter o. ä. sollten sich nicht eintragen.

### **12. Kennwort des Wahlvorschlagsträgers (Art. 25 Abs. 5 GLKrWG, § 43 Nr. 1 GLKrWO)**

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Entscheidung über die Reihenfolge der Namen trifft die Aufstellungsversammlung. Die Reihenfolge ist den beteiligten Wahlvorschlagsträgern freigestellt; von ihr hängt aber die Ordnungszahl des Wahlvorschlages ab.

Kurzbezeichnungen, bei denen der Name eines Wahlvorschlagsträgers nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen aus. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort.

### 13. Nachweis der Organisation (Art. 24 Abs. 2 GLKrWG, § 43 Nr. 2 GLKrWO)

Wählergruppen, die organisiert sind, haben bei Einreichung eines Wahlvorschlags einen Nachweis über ihre Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden wollen.

Legt eine Wählergruppe bei der Einreichung des Wahlvorschlags einen solchen Nachweis nicht vor, wird sie wie ein nicht organisierter Wahlvorschlagsträger behandelt. Sie muss dann durch Übereinstimmungen von Unterzeichnern und Bewerbern im alten und im neuen Wahlvorschlag nachweisen, dass sie mit einer im bisherigen Kreistag vertretenen Wählergruppe übereinstimmt. Andernfalls sind Unterstützungsunterschriften erforderlich.

### 14. Beauftragter des Wahlvorschlags (Art. 30 GLKrWG)

In jedem Wahlvorschlag soll ein Beauftragter und seine Stellvertretung bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat als Beauftragter, die zweite als Stellvertretung.

Beide müssen im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Nur der Beauftragte oder seine Stellvertretung sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

### 15. Angaben zu den Bewerbern bzw. den Ersatzleuten (§ 43 Nr. 4 GLKrWO)

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Familienname und ein Vorname; (bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben; dieser kann gebräuchlich abgekürzt werden, wenn der Bewerber unter diesem Namen besser bekannt ist (z.B. Max statt Maximilian),
- zulässig ist die Angabe akademischer Grade (Diplom-Urkunde muss in Kopie vorgelegt werden),
- Tag der Geburt und Geschlecht,
- Beruf oder Stand; als Beruf darf **nur einer**, und zwar der tatsächlich ausgeübte, angegeben werden; der Zusatz „selbst.“ für selbständig kann angebracht werden, aber nicht als alleinige Berufsbezeichnung. In Ausnahmefällen, z.B. bei Arbeitssuchenden oder bei nicht mehr Berufstätigen, kann auch der zuletzt ausgeübte Beruf angegeben werden. „Hausfrau“ oder „Hausmann“ ist im Gegensatz zu „Mutter“ oder „Vater“ eine zulässige Berufsangabe, die aber nicht neben einem anderen Beruf geführt werden darf. Zusätze, die auf den Arbeitgeber hinweisen, sind nicht zulässig.
- kommunale Ehrenämter und **im Grundgesetz und in der Bayer. Verfassung vorgesehene Ämter**, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Insbesondere gehört Erster, Zweiter oder Dritter Bürgermeister, Stadtrats-, Marktgemeinde- oder Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags dazu.

Zu den Ämtern, die neben dem Beruf nicht angegeben werden dürfen, gehören z.B. "Vorsitzender des Kreisverbandes der ...", "Kreishandwerksmeister", "Vertreter des Einzelhandels", „Ausländerbeauftragter“, „Betriebsratsvorsitzender“ und ähnliche Bezeichnungen, Ehrenbürger sowie staatlichen Ehrenämter wie Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor, Kreisbrandmeister usw..

Private Ehrenämter wie Vorstand, Pfarrgemeinderatsmitglied o.ä. sind nicht zulässig.



- die Anschrift (amtliche Schreibweise der Kommune) mit amtlichem Namen des Gemeindeteils, falls dieser in den Stimmzettel mit aufgenommen werden soll,
- die Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird,
- die Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- die Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit,
- die Bescheinigung der Gemeinde, dass die sich bewerbende Person nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist
- bei der Kreistagswahl die Angabe sämtlicher Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung,
- bei der Kreistagswahl Angaben darüber, welche Personen zweifach oder dreifach auf dem Stimmzettel aufzuführen sind.

### **16. Angaben zu den Unterzeichnern des Wahlvorschlags (Art. 25 Abs. 1 GLKrWG)**

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten (mit Angabe des Vor- und Familiennamens und der Anschrift) unterschrieben sein, die am 41. Tag vor dem Wahltag (03.02.2020) wahlberechtigt und die nicht selbst sich bewerbende Personen oder Ersatzleute des/eines Wahlvorschlags (für dieselbe Wahl) sind. Die Unterzeichner müssen nicht an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben. Sie müssen ihre Unterschrift auch nicht in der Versammlung abgeben. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag derselben Wahl unterzeichnen.

### **17. Gemeinsame Aufstellungsversammlung für die Teilnahme an verschiedenen Wahlen**

Bei der Kreistags- und der Landratswahl handelt es sich um eigenständige Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind getrennt aufzustellen und auf getrennten Vordrucken einzureichen. Die erforderlichen Unterschriften sind auf allen Wahlvorschlägen zu leisten. Das Gleiche gilt für Beauftragte und deren Stellvertreter, wobei innerhalb eines Wahlvorschlagsträgers die Personen dieselben sein können.

### **18. Einreichung der Wahlvorschläge (§ 34, 35 GLKrWO)**

Wahlvorschläge können erst eingereicht werden, wenn der Wahlleiter durch Bekanntmachung dazu aufgefordert hat. Die Bekanntmachung des Landkreises Cham erfolgt voraussichtlich am 89. Tag vor der Wahl (17.12.2019). Vor dem Erlass der Bekanntmachung eingereichte Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden.

Eine informelle Prüfung ist aber vor dem Erlass der Bekanntmachung möglich.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis 18.00 Uhr des 52. Tags vor der Wahl (23.01.2020) einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Wahlvorschlagsträger verantwortlich. Es kommt auf den Tag des Eingangs beim Landratsamt Cham, nicht auf den Tag der Absendung an.

Die Wahlvorschläge können dem Wahlleiter zugesandt oder in seinem Dienstgebäude während der allgemeinen Dienststunden übergeben werden.

## 19. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger (Art. 27, 28 GLKrWG, §§ 36, 37 GLKrWO)

Wahlvorschläge von **neuen** Wahlvorschlagsträgern müssen über die auf dem Wahlvorschlag notwendigen zehn Unterschriften hinaus zusätzlich von weiteren Wahlberechtigten unterstützt werden.

Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor der Wahl (16.12.2019) vertreten waren.

Neue Wahlvorschlagsträger benötigen auch dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf von Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf von Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Das Landesamt für Statistik macht bekannt, welche Wahlvorschlagsträger diese Voraussetzungen erfüllen.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor der Wahl (16.12.2019) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

Im Landkreis Cham müssen mindestens 385 Wahlberechtigte den Wahlvorschlag eines neuen Wahlvorschlagsträgers zur Teilnahme an der Kreistags- oder Landratswahl zusätzlich unterstützen.

Reicht ein neuer Wahlvorschlagsträger, der zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigt, Wahlvorschläge sowohl für die Kreistagswahl als auch für die Landratswahl ein, sind für jeden Wahlvorschlag gesonderte Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Die Unterstützungslisten liegen ab dem Tag **nach** der Einreichung des Wahlvorschlags bis 12.00 Uhr des 41. Tags vor der Wahl (03.02.2020) bei den Gemeinden des Landkreises Cham auf. Die Eintragungsräume und deren Öffnungszeiten werden von den Gemeinden gesondert bekannt gegeben.

Unterzeichnen dürfen nur Wahlberechtigte. Im eigenen oder in einem anderen Wahlvorschlag aufgeführte Bewerber und Ersatzleute sowie Wahlberechtigte, die bereits den eigenen oder einen anderen Wahlvorschlag unterstützt oder unterzeichnet haben, dürfen nicht zugleich auch einen weiteren Wahlvorschlag derselben Wahl unterstützen.

Der Wahlvorschlag wird dadurch unterstützt, dass in der Liste Familienname, Vorname und Anschrift angegeben werden und die Wahlberechtigten persönlich unterzeichnen. Die Wahlberechtigten haben sich auszuweisen. Sie müssen spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist wahlberechtigt sein.

Wer wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag von der jeweiligen Gemeinde einen Eintragungsschein. Damit kann eine Hilfsperson beauftragt werden, die Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags im Eintragungsraum vorzunehmen.

Der Beauftragte eines Wahlvorschlags erhält nur Auskünfte über die Zahl der bereits vorgenommenen Eintragungen, nicht jedoch über Namen von eingetragenen Personen. Während der Eintragungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Eintragungswilligen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Eintragungswilligen verboten. Somit darf während der Eintragungs-

zeit in dem oben genannten Bereich nicht für eine Unterstützung geworben werden. Eintragungswillige dürfen nicht in den Eintragungsraum begleitet werden. Unter Verstoß gegen diese Bestimmungen geleistete Unterschriften sind unwirksam.

## **20. Verbotenes Mehrfachauftreten (Art. 24 Abs. 3 GLKrWG)**

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Mehrfachauftreten eines Wahlvorschlagsträgers liegt vor, wenn

- ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort einreicht,
- ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge für verschiedene Teile des Wahlkreises einreicht und die räumliche Trennung im Kennwort zum Ausdruck bringt,
- mehrere Wahlvorschläge von derselben Versammlung aufgestellt worden sind,
- ein Wahlvorschlagsträger durch seine Organe einen weiteren Wahlvorschlag sonst beherrschend betreibt.

Das Verbot des Mehrfachauftretens gilt nur innerhalb derselben Wahl. Ein Wahlvorschlagsträger darf in derselben Versammlung selbstverständlich neben dem Wahlvorschlag für die Landratswahl auch einen Wahlvorschlag für die Kreistagswahl aufstellen.

## **21. Ungültige Wahlvorschläge (§ 50 GLKrWO)**

In folgenden Fällen muss ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden:

**Insgesamt ungültig** ist ein Wahlvorschlag,

- 1) wenn er nicht rechtzeitig eingereicht worden ist,
- 2) wenn er nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter persönlich unterzeichnet ist,
- 3) wenn sich die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten nicht wirksam in die Unterstützungsliste eingetragen hat,
- 4) wenn die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nicht beigebracht ist oder sie nicht die vorgeschriebenen Angaben und Unterschriften enthält,
- 5) wenn der Niederschrift die Anwesenheitsliste nicht beigelegt ist,
- 6) wenn auf Grund der Niederschrift oder sonstiger Umstände feststeht, dass
  - a) zur Aufstellungsversammlung nicht ordnungsgemäß geladen wurde,
  - b) die Aufstellungsversammlung nicht beschlussfähig war, weil an der Abstimmung nicht mindestens drei Abstimmungsberechtigte teilgenommen haben, oder
  - c) die Unterzeichner der Niederschrift nicht an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben oder
  - d) bei der Wahl der sich bewerbenden Personen das vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet wurde,
- 7) wenn die sich bewerbende Person bei der Landratswahl nicht wählbar ist,
- 8) wenn bei der Landratswahl die vorgeschriebenen Erklärungen der sich bewerbenden Person fehlen,
- 9) wenn die als Bewerber aufgestellte Person bei der Landratswahl erklärt, dass sie sich nicht auf diesen Wahlvorschlag bewerben will,
- 10) wenn bei der Landratswahl die erforderliche Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person fehlt,

- 11) wenn bei Landkreiswahlen für die vorgeschriebene Zahl der Unterzeichner der Wahlvorschläge die Bescheinigungen der Gemeinde über das Wahlrecht fehlen,
- 12) wenn sich bei einem festgestellten Mehrfachauftreten der Wahlvorschlagsträger für einen anderen Wahlvorschlag entschieden hat,
- 13) wenn bei einem festgestellten Mehrfachauftreten die Mitteilung des Wahlvorschlagsträgers, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, nicht rechtzeitig vorgelegt wurde oder sich widersprechende Mitteilungen abgegeben werden.

Ein ungültiger Wahlvorschlag ist im Ganzen zurückzuweisen.

**Teilweise ungültig** ist ein Wahlvorschlag,

1. soweit darin nicht wählbare Personen aufgeführt sind,
2. soweit die sich bewerbenden Personen nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
3. soweit er mehr sich bewerbende Personen enthält, als ehrenamtliche Kreisräte zu wählen sind; sie werden Ersatzleute, soweit dies dem erkennbaren Willen der Aufstellungsversammlung entspricht,
4. soweit sich bewerbende Personen mehr als dreifach aufgeführt sind,
5. soweit auf Grund der Niederschrift oder sonstiger Umstände feststeht, dass die mehrfache Aufführung sich bewerbender Personen nicht dem Ergebnis der Abstimmung entspricht,
6. soweit bei der Kreistagswahl die vorgeschriebenen Erklärungen der sich bewerbenden Personen fehlen,
7. soweit bei der Kreistagswahl die erforderliche Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen fehlen,
8. soweit bei Landkreiswahlen die Bescheinigungen der Gemeinde über das Wahlrecht der Beauftragten und deren Stellvertretung fehlen.

In einem teilweise ungültigen Wahlvorschlag werden die ungültigen Eintragungen gestrichen.

## **22. Zulassung der Wahlvorschläge (Art. 32 GLKrWG)**

Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich die Beauftragten und fordert sie auf, diese, soweit möglich, bis 18.00 Uhr des 41. Tags vor der Wahl (03.02.2020) zu beseitigen. Handelt es sich um Mängel, die nicht beseitigt werden können und die den ganzen Wahlvorschlag betreffen, kann innerhalb dieser Frist ein neuer Wahlvorschlag eingereicht werden. Ergeben sich Zweifel an der Gültigkeit des Wahlvorschlags, hat der Wahlleiter den Beauftragten aufzufordern, Unterlagen oder Erklärungen innerhalb dieser Frist nachzureichen, die geeignet sind, die Bedenken gegen die Zulassung des Wahlvorschlags auszuräumen.

Der Wahlausschuss tritt am 40. Tag vor der Wahl (04.02.2020) zusammen und beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Die Entscheidung ist in der Sitzung bekannt zu geben.

Erklärt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig, teilt er das dem Beauftragten unverzüglich mit. Dagegen kann der betroffene Wahlvorschlagsträger beim Wahlleiter Einwendungen bis 18.00 Uhr des 34. Tags vor der Wahl (10.02.2020) erheben. Der Wahlausschuss muss dann spätestens bis 24.00 Uhr des 33. Tags vor der Wahl (11.02.2020) über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlvorschläge nochmals

beschließen. Bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses können behebbare Mängel noch beseitigt werden. Hilft der Wahlausschuss den Einwendungen nicht ab oder wird ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, von Amts wegen geändert, entscheidet auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagsträgers der **Beschwerdeausschuss** (gebildet durch die Regierung der Oberpfalz). Der Antrag ist spätestens bis 18.00 Uhr des 31. Tags vor der Wahl (13.02.2020) beim Wahlleiter einzureichen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet bis spätestens 24.00 Uhr des 27. Tags vor der Wahl (17.02.2020).

### **23. Rücknahme von Wahlvorschlägen (Art. 31 Satz 1 GLKrWG, § 49 GLKrWO)**

Eingereichte Wahlvorschläge können nach dem Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden. Bis zu diesem Termin ist die Rücknahme zulässig.

Über die Rücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. In der Aufstellungsversammlung kann der Beauftragte verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Zustimmungserklärungen einzelner Personen ist nach Art. 25 Abs. 3 Satz 5 GLKrWG ebenfalls nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist möglich.

### **24. Erforderliche Unterlagen zur Einreichung eines Wahlvorschlages**

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen müssen folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt vorgelegt werden:

- Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistags und des Landrats (für jede Wahl gesondert)
- bei organisierten Wählergruppen der Nachweis der Organisation (z.B. Satzung, Protokoll der Gründung und Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung)
- Niederschrift über die Aufstellungsversammlung
- Anwesenheitsliste der Aufstellungsversammlung
- Erklärungen der sich bewerbenden Personen, dass der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und dass sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind
- Bescheinigung der Wählbarkeit, wenn die sich bewerbende Person weder ihre alleinige Wohnung noch ihre Hauptwohnung im Wahlkreis hat,
- Diplom-Urkunde (in Kopie), wenn der akademische Grad auf den Stimmzettel aufgenommen werden soll
- Farb-Code der Partei oder Wählergruppe (Angabe der RBG-Werte)
- Logo, falls es in der Internetpräsentation am Wahlabend verwendet werden soll

### **25. Wahlmappen**

Das Landratsamt Cham stellt keine Wahlmappen zur Bewerberaufstellung zur Verfügung. Die einzelnen Wahlvorschlagsträger sollten sich diese eigenständig beschaffen.

Derzeit (Stand: August 2019) sind uns folgende Verlage bekannt, die Wahlmappen bzw. Vor-drucksammlungen für die Bewerberaufstellung anbieten:

Jüngling-gbb GmbH & Co.KG  
Einsteinstraße 12  
85716 Unterschleißheim  
Tel. 089/37436-0  
Fax: 089/37436-344  
E-Mail: [service@juenglingverlag.de](mailto:service@juenglingverlag.de)  
Internet: [www.juenglingverlag.de](http://www.juenglingverlag.de)

W. Kohlhammer  
Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
Niederlassung Bayern  
Stadtplatz 30  
84494 Neumarkt-Sankt Veit  
Tel. 08639/98890  
Fax: 08639/988950  
E-Mail: [dgv-bayern@kohlhammer.de](mailto:dgv-bayern@kohlhammer.de)  
Internet: [www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)

Bayerischer Wahlverlag GmbH  
Sandstraße 4  
93197 Zeitlarn  
Tel. 0800/12345 0800  
Fax 0800/54321 0800  
E-Mail: [kontakt@bayerischer-wahlverlag.de](mailto:kontakt@bayerischer-wahlverlag.de)  
Homepage: [www.bayerischer-wahlverlag.de](http://www.bayerischer-wahlverlag.de)

## 26. Ansprechpartner

Für weitere Fragen steht das Landratsamt Cham gerne zur Verfügung.

Landratsamt Cham  
Rachelstraße 6  
93413 Cham

Wahlleiter für die Landkreiswahlen  
Herr Klaus Zeiser  
Tel: 09971/78-318  
Telefax: 09971/845-318

Stellvertreterin  
Frau Silke Breu  
Tel. 09971/78-320  
Telefax: 09971/845-320

Email: [wahlen@lra-cha.bayern.de](mailto:wahlen@lra-cha.bayern.de) oder [kommunalwesen@lra.landkreis-cham.de](mailto:kommunalwesen@lra.landkreis-cham.de)